

Anzeige nach Art. 37 BayWG

Lagerung wassergefährdender Stoffe

1. Eigentümer der Anlage

Name und Anschrift

.....

2. Standort der Anlage (Anschrift)

.....

Wasserschutzgebiet ja nein

3. Bezeichnung der Anlage (bitte für jede Anlage ein eigenes Formular verwenden)

- Heizöllagerung Altöllagerung
 Eigenbedarfstankstelle für: Frischöllagerung
 Diesel sonstiges.....
 Benzin

4. Anlagedaten

Die Anlage soll betrieben werden ab.....

4.1. Behälter

Behältergröße.....m³ Anzahl Gesamtvolumen.....m³

Behälterbauart: oberirdisch unterirdisch

Material des Behälters.....

Behälterbauart einwandig einwandig mit Beschichtung einwandig mit Innenhülle einwandig in Auffangvorrichtung doppelwandiger Behälter
(Diese Angaben finden Sie auf dem Typenschild am Behälter)

Behälterbaujahr.....

Hersteller.....

Werksnummer.....

DIN-Norm oder Zulassungs-Nr.....

4.2. Rohrleitungen

- oberirdisch Anzahl..... Material.....
- nicht durchgängig einsehbar Anzahl..... Material.....

4.3. Schutzvorkehrungen

- Auffangvorrichtung vorhanden
 - als Auffangwanne
 - Auffangraum
 - Auffangbehälter
 - Arbeitsfläche

Material der Auffangvorrichtung.....

- Beschichtung, Zulassungs-Nr.....
- Abfüllplatz vorhanden, Material.....

- Entwässerung
- nicht vorhanden
 - ohne, da ausreichend überdacht oder im Gebäude
 - über Leichtflüssigkeitsabscheider
 - sonstige.....

4.4. Sicherheitseinrichtungen

- Grenzwertgeber
- Fester Befüllanschluss
- Sonstige.....

4.5. Überwachungssysteme

- Leckageerkennungssystem
- Leckschutzauskleidung
- Leckanzeigegerät

5. Die Anlage wurde von folgender Fachfirma aufgestellt:

Adresse:.....

6. Die Anlage wurde bei der Inbetriebnahme von folgendem Sachverständigen nach Wasserrecht geprüft (Prüfpflicht richtet sich nach dem gelagerten Stoff, Größe der Anlage und Aufstellungsart bzw. -ort und ist daher nicht für jede Anlage erforderlich):

Adresse:.....

9. Pläne und Beilagen

- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Bauartzulassungspapiere
- liegen dieser Anzeige bei.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Betreibers
(vgl. Punkt 1)

Hinweise:

Außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten entfällt die Anzeigepflicht für oberirdische Heizöltankanlagen bis 1.000 l.

Sollten Sie einen ortsfesten Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten (z. B. Heizöl u. a.) mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l aufstellen, unterliegt dieser der Baugenehmigungspflicht.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder wer unzutreffende oder unvollständige Angaben macht, kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden (Art. 95 BayWG).